

# PASSUELLO

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
FÜR DIE LIEFERUNG VON STROM UND  
ERDGAS AN PRIVATHAUSHALTE UND  
HAUSGEMEINSCHAFTEN FÜR DIE  
HÄUSLICHE NUTZUNG UND SONSTIGE  
NUTZUNGEN

PASSUELLO FRATELLI SRL  
Via Stazione 12  
32042 Calalzo di Cadore  
(Provinz Belluno) Telefon  
0435 500500  
E-mail: [info@passuellofratelli.it](mailto:info@passuellofratelli.it)

## ***Art. 1 – Definitionen und Bezugsnormen***

*ARERA*: Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, die mit dem Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, veröffentlicht im italienischen Amtsblatt Nr. 270 vom 18. November 1995, eingerichtet wurde

*Aktivierung der Lieferung*: Zeitpunkt, ab dem der Vertrag im Einklang mit der Regelung der Einspeisung und des Transports des Stroms effektiv ausgeführt wird, und der Anbieter für die entsprechende Lieferung zu sorgen hat

*Bolletta 2.0*: Anhang A zum ARERA-Beschluss Nr. 501/2014/R/COM vom 16. Oktober 2014 in seiner geltenden Fassung

*Beendigung der Lieferung*: Auflösung aus jeglichem Grund des Liefervertrages zwischen dem Anbieter und dem Endkunden zum Zweck des Wechsels des Anbieters, der Deaktivierung der Abnahmestelle oder der Umschreibung des Vertrages bzw. in einem Zusammenhang hiermit

*Kunde oder Endkunde*: natürliche Person, die zum eigenen Hausverbrauch und nicht zur gewerblichen oder freiberuflichen Nutzung Strom abnimmt

*Kunden mit Versorgungsgarantie*: Kunden, denen gegenüber im Falle des Zahlungsverzugs die Energieversorgung nicht eingestellt werden kann (Art. 23 TIMOE)

*Kunden mit Sozialbonus*: Privatkunden, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden und/oder körperliche Beschwerden aufweisen (vgl. Definitionen in Artikel 2 Absätze 2.2 und 2.3 TIBEG)

*Handelsbezogener Verhaltenskodex*: mit Beschluss Nr. 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 verabschiedeter handelsbezogener Verhaltenskodex für die Abgabe von Strom und Erdgas in seiner geltenden Fassung

*Verbraucherkodex*: im italienischen Amtsblatt Nr. 235 vom 8. Oktober 2005 veröffentlichtes gesetzvertretendes Dekret 206/05 in seiner geltenden Fassung

*Kodex über den Schutz personenbezogener Daten*: im italienischen Amtsblatt Nr. 174 vom 29. Juli 2003 veröffentlichtes gesetzvertretendes Dekret 196/03 in seiner geltenden Fassung

*Koeffizient C*: Koeffizient, der den vom Zähler gemessenen in Kubikmetern ausgedrückten Verbrauch in die bei der Rechnungsstellung verwendete Maßeinheit umwandelt, also in Standardkubikmeter

*Vertrag*: Stromliefervertrag, der durch die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung geregelt wird

*Von ARERA festgelegte Kosten*: alle in der Rechnung ausgewiesenen und dem Kunden in Rechnung gestellten Posten, die nicht vom am Zähler des Kunden angezeigten Verbrauch abhängen

*Stromversorger*: Wirtschaftsteilnehmer, der mit der Stromverteilung befasst ist (laut Konzession gemäß Art. 9 des gesetzvertretenden Dekrets 79/99, veröffentlicht im italienischen Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999)

*Vertragsunterlagen*: Gesamtheit an Dokumenten, die Bestandteile des Vertrages bilden und aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und aus mindestens einem der folgenden Dokumente bestehen:

- a) Formulare für die Beantragung der Lieferung

- b) technisch-wirtschaftliche Konditionen
- c) Vorinformationen zum Abschluss des Vertrages gemäß Artikel 9 Absatz 9.1 Buchstaben a bis g des handelsbezogenen Verhaltenskodexes
- d) Informationen für den Endkunden
- e) Vergleichsblatt
- f) Informationen über besondere und allgemeine Stufen der Vertriebsqualität
- g) Formulare für die Ausübung des Rechts auf Widerruf (nur für Endkunden, bei denen es sich um Privathaushalte handelt)
- h) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- i) alle weiteren nach den geltenden Bestimmungen obligatorischen Formulare und Informationen bzw. alle weiteren Formulare oder Informationen, die für den Abschluss des Vertrages hilfreich sind

*Rechnung:* Dokument „Überblicksrechnung“, das im Dokument Bolletta 2.0 geregelt wird, die Daten zur Identifizierung des Endkunden und der entsprechenden Lieferung sowie die der Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Anbieter dienenden Informationen enthält. Die Überblicksrechnung stellt keine elektronische Rechnung gemäß Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 zum „Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 2018 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2018-2020“ dar.

*Abschlussrechnung:* nach Beendigung des zwischen dem Anbieter und dem Endkunden bestehenden Stromlieferverhältnisses ausgestellte Rechnung

*Regelmäßige Rechnung:* Rechnung, die anders als die Abschlussrechnung regelmäßig während des Vertragsverhältnisses zwischen Anbieter und Endkunden ausgestellt wird

*Anbieter:* Verkäufer und Gegenpartei des Endkunden im Rahmen eines Vertrages

*Höhere Gewalt:* jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das den Parteien nicht zuzurechnen ist und das ganz oder teilweise zur tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Erfüllung einer Verpflichtung führt

*Anbieter im Notdienst (FUI):* Anbieter, die ausgewählt wurden, um die Versorgung mit Erdgas der Endkunden sicherzustellen, die über keinen Anbieter verfügen

*Messaggregat oder Messeinrichtung:* Gesamtheit an Geräten, die für die Erfassung und Messung des an der Abnahmestelle entnommenen Stroms erforderlich sind

*Freier Markt:* Markt, auf dem der Endkunde den Anbieter und die Konditionen für den Ankauf von Strom frei auswählen kann

*Spezielles Angebot:* wirtschaftliches Angebot, das eine spezielle Vergünstigung beim Posten „Kosten für Strom und/oder Erdgas“ enthält

*Parteien:* Kunde und Anbieter

*Pfor:* Komponente zur Deckung der Kosten der Versorgung mit Erdgas im x-ten Quartal in Höhe des arithmetischen Mittels der OTC-Notierungen für die Folgequartale bezüglich des x-ten Quartals beim virtuellen Handelspunkt TTF, ermittelt von ICIS-Heren mit Bezug auf den zweiten Kalendermonat vor dem x-ten Quartal

*Vertraglich zugesicherte Stromstärke:* in den Verträgen angegebenes Leistungsniveau, das vom Stromversorger bereitgestellt wird, soweit Einrichtungen für die Begrenzung der entnommenen Leistung vorhanden sind. Aus Gründen der Sicherheit oder der Kontinuität der Erbringung von

Dienstleistungen im öffentlichen Interesse kann der Stromversorger von der Installation einer Einrichtung zur Leistungsbegrenzung absehen.

*Verfügbare Leistung:* bei einer Abnahmestelle maximal abnehmbare Leistung, ohne dass der Endkunde von der Versorgung abgeschaltet wird. Die verfügbare Leistung ist die Leistung, für die der Anschlussbeitrag entrichtet wurde, bzw. die vom Inhaber der Abnahmestelle angeforderte Leistung, die im Vergleich zu der Leistung, für die der Anschlussbeitrag entrichtet wurde, eine Reduzierung erfahren hat, sofern die Reduzierung der Leistung vom Inhaber der Abnahmestelle angefordert und vertraglich festgelegt wurde.

*Oberer Brennwert (PCS):* durch die vollständige Verbrennung einer bestimmten Menge an Gas erzeugte Menge an Wärme, die in Masse oder Volumen ausgedrückt werden kann. Der PCS berechnet also die Wärme, die durch das Erdgas erzeugt werden kann.

*Lieferstelle:* Abnahmestelle, bei der der Anbieter den Strom bereitstellt

*RQDG:* Regelung der Tarife für die Verteilung und Messung von Gas im Regelungszeitraum 2020/2025

*Abgabe auf gehobenem Schutzniveau:* Abgabe von Strom gemäß Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 125/07 vom 3. August 2007, veröffentlicht im italienischen Amtsblatt Nr. 188 vom 14. August 2007, die Endkunden mit Niederspannungsanschluss vorbehalten ist, bei denen es sich um Privathaushalte oder um gewerbliche Kunden mit weniger als 50 Angestellten und einem Jahresumsatz bzw. einem Gesamtgewinn laut Jahresabschluss nicht über 10 Mio. Euro handelt

*SII:* Integriertes Informationssystem laut Gesetz Nr. 129 vom 13. August 2010, veröffentlicht im italienischen Amtsblatt Nr. 192 vom 18. August 2010

*Versorgung im Default-Dienst:* Gewährleistung des Ausgleichs und der korrekten Verbuchung von ohne Rechtsgrundlage erfolgten Gasentnahmen, zumindest bis die Abnahmestelle tatsächlich vom Netz abgeschaltet oder von einem Anbieter übernommen wird

*Notleistungen:* vom Anbieter der Verteilung im Default-Dienst und vom FUI erbrachte Leistungen

*Entschädigungssystem:* System der Garantie einer Entschädigung für den scheidenden Anbieter im Falle des auch teilweisen Forderungsausfalls im Zusammenhang mit Rechnungen, in denen der Verbrauch oder die Gebühren für die letzten 5 (fünf) Monate der Stromversorgung vor dem Datum, zu dem das Switching für die erbrachte Leistung Wirkung entfaltet, abgerechnet wird (vgl. Regelung mit ARERA-Beschluss Nr. 593/2017/R/com vom 3. August 2017 in seiner geltenden Fassung)

*Kosten für Strom- und/oder Erdgas:* alle vom Anbieter in Rechnung gestellten und vom am Zähler des Endkunden ermittelten Verbrauch abhängenden Beträge

*Dauerhafte Informationsträger:* alle Instrumente, die es dem Anbieter und dem Endkunden ermöglichen, die persönlich an sie gerichteten Informationen zu speichern, sodass auch zukünftig für einen angemessenen Zeitraum und zu den jeweiligen Zwecken darauf zurückgegriffen werden kann, und die außerdem eine genaue Reproduktion der gespeicherten Informationen ermöglichen (beispielsweise auf Papier vorliegende Dokumente und E-Mails)

*Switching:* Nachfolge eines Nutzers des Einspeisungsdienstes auf einen anderen an derselben aktiven Abnahmestelle oder Zuweisung an einen Nutzer des Einspeisungsdienstes einer neuen oder zuvor deaktivierten Abnahmestelle

*Terna:* Terna S.p.A., Betreiberin des Systems der Stromübertragung gemäß Art. 1 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 79 vom 6. März 1999, veröffentlicht im italienischen Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999

*TIBEG*: Dokument betreffend die Anwendung der Ausgleichsmechanismen für die von in Schwierigkeiten befindlichen Privathaushalten getätigten Ausgaben für die Lieferung von Strom und Erdgas

*TIC*: Dokument betreffend die Anschlüsse für den Regelungszeitraum 2016-2019

*TICO*: Dokument betreffend die Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Endkunden oder Endabnehmern und Wirtschaftsteilnehmern oder Betreibern, die in den von ARERA regulierten Bereichen tätig sind (Strom, Gas und Wasser)

*TIF*: Dokument betreffend die von ARERA herausgegebenen Bestimmungen zur Ausstellung von Rechnungen für die Abgabe von Strom und Erdgas an Endkunden

*TIMOE*: Dokument betreffend den Zahlungsverzug bei Stromlieferungen

*TIQE*: Dokument betreffend die abgabebasierte Regelung der Verteilung und Messung von Strom für den Regelungszeitraum 2016-2023

*TIQV*: Dokument betreffend die Regelung der Servicequalität der Abgabe von Strom und Erdgas

*TIV*: Dokument betreffend die von ARERA herausgegebenen Bestimmungen zur Abgabe von Strom an Endkunden auf gehobenem Schutzniveau und zu sicheren Bedingungen

Jegliche in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf gesetzliche oder in Verordnungen enthaltene Normen umfasst auch später an diesen Normen vorgenommene Änderungen und Ergänzungen. Alle Beschlüsse, mit denen die in vorliegendem Vertrag zitierten von ARERA erstellten Dokumente verabschiedet werden, sind auf der Website [www.arera.it](http://www.arera.it) veröffentlicht.

## ***Art. 2 - Vertragsgegenstand***

- 2.1 Der Vertrag hat ausschließlich die entsprechend der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung an der festgelegten Abnahmestelle erfolgende Versorgung des Kunden mit Strom und/oder Erdgas durch den Anbieter zum Gegenstand.
- 2.2 Die auch im Rahmen der Unterzeichnung weiterer und ergänzender Vertragsabmachungen erfolgende Lieferung von zusätzlichen Dienstleistungen oder Produkten ist ausgeschlossen.
- 2.3 Der Vertragsgegenstand besteht außerdem in der Forderung, die der Anbieter eventuell vom Betreiber der Abgabe zu sicheren Bedingungen und/oder der Verteilung im Default-Dienst, der den Kunden zuvor beliefert hat, übernommen hat.
- 2.4 Der Anbieter schließt direkt oder indirekt die notwendigen Einspeisungs- und Transportverträge bzw. die Verteilungsverträge mit den betroffenen Netzbetreibern gemäß Artikel 7.
- 2.5 Der Kunde darf den Strom und/oder das Erdgas, also die vom Anbieter bereitgestellte Energie, ausschließlich zur Versorgung der Abnahmestelle laut Vertrag nutzen. Es ist dem Kunden untersagt, den Strom und/oder das Erdgas zu anderen als den deklarierten Zwecken, über die Grenzen der maximal installierten Leistung hinaus und an anderen als im Vertrag genannten Stellen zu nutzen.
- 2.6 Es ist dem Kunden außerdem untersagt, den Strom und/oder das Erdgas über Abzweigungen oder andere Liefermethoden an Dritte abzugeben.

## ***Art. 3 – Abschluss des Vertrages***

- 3.1 Der Vertrag wird per Zustimmung geschlossen, wenn der Kunde über die Verkaufskanäle des Anbieters die Zustimmung zu dessen geschäftlichem Angebot erklärt, wobei sich der entsprechende Inhalt aus dem Dokument „Antrag auf Lieferung“, aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und aus den technisch-wirtschaftlichen Konditionen (CTE) ergibt.
- 3.2 Die Wirksamkeit des Vertrages unterliegt der Bedingung, dass der Anbieter binnen 45 Tagen ab Abschluss des Vertrages eine Prüfung durchführt, bei der die folgenden Elementen berücksichtigt werden:
- a) im öffentlichen System zur Vorbeugung von Fällen des Verbraucherkreditbetrugs unter spezieller Bezugnahme auf den Diebstahl der Identität (SCIPAFI) abrufbare Informationen
  - b) im System der Kreditinformationen (SIC) abrufbare Informationen
  - c) Zahlungsverzug und die frühere Zahlungsmoral gegenüber dem Anbieter; Zahlungsverzug im Zusammenhang mit verschiedenen auf den Kunden lautenden auch mit Dritten abgeschlossenen Verträgen. Außerdem kann die Passuello Fratelli Srl, sollten noch Zahlungen mit Bezug auf die Abnahmestelle ausstehen, als Kreditschutzmaßnahme weitere Prüfungen durchführen, und zwar auch mit Abruf von Informationen in eigenen oder öffentlichen Datenbanken, um etwaige Verbindungen zwischen dem anfragenden Kunden und früheren Inhabern der Abnahmestelle und die Abnahmestelle betreffende Umstände aufzudecken. Nach Durchführung dieser Prüfungen kann die Passuello Fratelli Srl den Antrag auf Lieferung ablehnen, was dem Kunden in angemessener Weise mitzuteilen ist. Die Bezahlung noch ausstehender Zahlungen mit Bezug auf frühere Inhaber der Abnahmestelle, bei denen es sich nicht um den Antragsteller handelt, wird nicht verlangt.
  - d) bei der Handelskammer abrufbare Informationen wie das Vorhandensein von Protesten, nachteiligen Eintragungen, Klagen oder Verfahren wegen der Abwicklung, Einstellung oder Aussetzung der Produktion und alle sonstigen bei der Handelskammer registrierten Informationen
  - e) bei von den zuständigen Behörden für den Strom- und Gasmarkt eigens eingerichteten Datenbanken zu Abnahmestellen und Endkunden abrufbare Informationen
  - f) die wirtschaftlich-finanzielle Kapazität und die Verschuldung gegenüber dem Anbieter

Läuft die vorstehend genannte Frist ab, ohne dass eine Benachrichtigung durch den Anbieter erfolgt, erlangt der Vertrag Wirksamkeit.

- 3.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder, wenn der Vertragsschluss unter Rückgriff auf Technologien für die Kommunikation auf Distanz erfolgt ist, die keine unmittelbare Übertragung der Vertragsunterlagen ermöglichen, spätestens binnen 10 (zehn) Tagen ab Vertragsschluss und in jedem Fall vor Aktivierung der Lieferung hat der Anbieter dem Kunden eine Ausfertigung aller Vertragsunterlagen in Papierform oder auf Wunsch des Kunden auf einem anderen dauerhaften Datenträger auszuhändigen oder zu übermitteln.
- 3.4 Sollte der Vertragsschluss mit einem Kunden außerhalb der Geschäftsräume oder mit Formen der Kommunikation auf Distanz erfolgt sein, muss der Anbieter dem Kunden eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages oder die Bestätigung des Vertrages in Papierform zukommen lassen; er kann auch, falls der Kunde einverstanden ist, ein Bestätigungsschreiben versenden oder einen Bestätigungsanruf tätigen. Unbeschadet des Inhalts von Artikel 51 Absatz 6 italienisches Verbraucherschutzgesetzes für Telefonverträge lässt der Anbieter bei jeglichem auf Distanz abgeschlossenen Vertrag dem Kunden vor Aktivierung der Lieferung die Bestätigung über den Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger zukommen.

- 3.5 Die Vertragsunterlagen gelten als um alle weiteren Dokumente oder Informationen ergänzt, die nach den geltenden Bestimmungen obligatorisch werden sollten.
- 3.6 Bei den verschiedenen Fällen des Anbieterwechsels (zum Beispiel Ummeldung oder Neuanschluss) erklärt der Kunde, dass er rechtmäßig über die Immobilie, in der sich seine Anlagen befinden, verfügt.

#### ***Art. 4 – Kündigungsvollmacht***

- 4.1 Bei einem Vertrag aufgrund Anbieterwechsels erteilt der Kunde mit Vertragsschluss eine Vollmacht mit Vertretungsmacht an die Passuello Fratelli Srl, damit sie unter Beachtung der Vorgaben laut nachstehendem Absatz 4.2 den Vertrag mit dem vorherigen Anbieter in seinem Namen und für seine Rechnung kündigt. Die Vollmacht wird unentgeltlich erteilt.
- 4.2 Der Anbieter erklärt die Kündigung im Namen und für Rechnung des Kunden und übermittelt diese Erklärung unter Einhaltung der in den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Fristen und Formen an das SII.
- 4.3 Nach Ablauf der eventuell für die Ausübung des Widerrufsrechts vorgesehenen Frist oder in den Fällen, in denen die Ausübung des Widerrufsrechts die vorzeitige Aktivierung der Lieferung gemäß nachstehendem Absatz 5.3 erfordert, kündigt der Anbieter im Namen und für Rechnung des Kunden, indem er die entsprechende Erklärung unter Einhaltung der in den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Fristen und Formen an das SII übermittelt.

#### ***Art. 5 – Widerrufsrecht***

- 5.1 Sollte der Vertragsschluss mit einem Kunden außerhalb der Geschäftsräume des Anbieters oder auf Distanz erfolgt sein, kann der Kunde den Vertrag kostenfrei und ohne Angabe von Gründen binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum des Vertragsschlusses gemäß dem Inhalt des italienischen Verbraucherschutzgesetzes wahlweise mit einer der folgenden Modalitäten kündigen:

a) mit Versendung einer E-Mail an die Adresse [info@passuellofratelli.it](mailto:info@passuellofratelli.it), in der er ausdrücklich erklärt, den Vertrag kündigen zu wollen

b) mit Versendung an die E-Mail-Adresse [info@passuellofratelli.it](mailto:info@passuellofratelli.it) des Widerrufsformulars, das auf der Website [www.passuellofratelli.it](http://www.passuellofratelli.it) heruntergeladen werden kann

c) mit einem Anruf bei den auf der Website [www.passuellofratelli.it](http://www.passuellofratelli.it) angegebenen Telefonnummern, in dem der Kunde seinen Willen zur Kündigung äußert

Der Anbieter ist in jedem Fall verpflichtet, dem Kunden umgehend den Eingang der Kündigungserklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen.

- 5.2 Die Beweislast für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß vorliegendem Artikel liegt beim Kunden.

- 5.3 Solange die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts läuft, wird der Vertrag nicht ausgeführt, es sei denn, der Kunde beantragt ausdrücklich die Einleitung der Verfahren zur Aktivierung der Lieferung vor Ablauf der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts.
- 5.4 Vorstehend genannter Antrag führt keinesfalls zum Verlust des Widerrufsrechts des Kunden.
- 5.5 Sollte der Endkunde das Widerrufsrecht ausüben, nachdem er die vorzeitige Einleitung der Verfahren zur Aktivierung der Lieferung beantragt hat, und sofern das Stoppen der Aktivierung noch möglich ist, kann der Anbieter vom Kunden ein Entgelt in Höhe der eventuell für die vom Energieversorger erbrachten Leistungen aufgewendeten Kosten und ein weiteres Entgelt in Höhe von 23 Euro ausgenommen MWSt. fordern. Sollte die Aktivierung der Lieferung zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits erfolgt sein oder nicht mehr gestoppt werden können, ist der Kunde außerdem bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Lieferung zur Zahlung der laut unterzeichnetem Vertrag vorgesehenen Entgelte verpflichtet.
- 5.6 Die Parteien nehmen folgende Punkte zur Kenntnis:
- a) Sollte der Endkunde das Widerrufsrecht ausüben, ohne zuvor die vorzeitige Einleitung der Verfahren zur Aktivierung der Lieferung beantragt zu haben, wird die Lieferung weiterhin durch den vorherigen Anbieter sichergestellt.
  - b) Sollte der Endkunde das Widerrufsrecht ausüben und zuvor die vorzeitige Einleitung der Verfahren zur Aktivierung der Lieferung beantragt haben, und sollte die Aktivierung bereits erfolgt bzw. das Stoppen der Aktivierung nicht mehr möglich sein, kann der Kunde sich für einen anderen Anbieter entscheiden oder mit einer ausdrücklichen Erklärung die Schließung der Abnahmestelle beantragen. Andernfalls wird die Abgabe auf gehobenem Schutzniveau aktiviert.
- 5.7 In den vorstehend genannten Fällen haftet der Anbieter nicht für etwaige im Rahmen der Lieferung vom Kunden erlittene Unannehmlichkeiten.

## ***Art. 6 – Rücknahme des Antrags auf Switching***

- 6.1 Erfolgt ein Vertragsschluss aufgrund Anbieterwechsels, ist der neue Anbieter nach den geltenden Bestimmungen berechtigt, unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben den Antrag auf Switching zurückzunehmen:
- a) wenn die Abnahmestelle wegen Zahlungsverzugs abgeschaltet ist, zum Datum der etwaigen Aussetzung der Lieferung an diese Abnahmestelle
  - b) wenn für diese Abnahmestelle ein Verfahren auf Anerkennung einer Entschädigung als Beitrag zu den noch ausstehenden Zahlungen läuft
  - c) unter Berücksichtigung des Marktes, dem die Abnahmestelle angehört, wobei zwischen dem freien Markt und der Abgabe auf gehobenem Schutzniveau zu unterscheiden ist
  - d) unter Berücksichtigung der Daten etwaiger Anträge auf Aussetzung, die abgesehen vom eventuell laufenden Antrag in den 12 Monaten vor dem Datum des Antrags auf Switching vorgebracht wurden



- e) unter Berücksichtigung der Daten etwaiger Anträge auf Switching, die abgesehen vom laufenden Antrag in den 12 Monaten vor dem Datum des Antrags auf Switching erledigt wurden
- 6.2 Zusätzlich zur Regelung laut vorstehendem Absatz kann der Anbieter sein Recht auf Rücknahme ausüben, wenn der Kunde das Widerrufsrecht ausübt, nachdem der Anbieter fristgerecht das Switching beantragt hat.
- 6.3 Sollte der Anbieter die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags auf Switching in Anspruch nehmen wollen, muss er dem Kunden binnen 30 (dreißig) Tagen ab Vertragsschluss schriftlich mitteilen, dass der Vertrag keine Wirksamkeit entfalten und seine Auflösung von Rechts wegen eintreten wird. Nach dieser Mitteilung entfallen auch die Wirkungen der Kündigung des Vertrages mit dem vorherigen Anbieter.
- 6.4 Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 6.3 erlangt der Vertrag, sofern keine Mitteilung durch den Anbieter erfolgt ist, in jedem Fall Wirksamkeit.
- 6.5 Möglicherweise meldet der Energieversorger dem Anbieter, nachdem die Aktivierung der Lieferung beantragt wurde, etwaige ausstehende Forderungen wegen früherer Einstellungen der Lieferung aufgrund Zahlungsverzugs des Endkunden bezüglich der vertragsgegenständlichen Abnahmestelle oder einer anderen Abnahmestelle, die an die von selbigem Energieversorger betriebenen Netze angeschlossen ist. In diesem Fall unterliegt die Aktivierung der Lieferung der Bedingung, dass die vom Energieversorger gemeldeten Beträge vom Anbieter bezahlt werden. Außerdem kann der Anbieter:
  - a) den Antrag auf Switching wegen Aktivierung der Lieferung binnen 2 (zwei) Werktagen ab der Meldung durch den Energieversorger zurückziehen;
  - b) den Antrag auf Switching bestätigen und beim Endkunden Rückgriff nehmen.

### ***Art. 7 – Abschluss der Verträge mit dem Energieversorger***

- 7.1 Im Zusammenhang mit Artikel 2 und auf Grundlage der geltenden Regelung erteilt der Kunde dem Anbieter einen unentgeltlichen Auftrag ohne Vertretungsmacht für den Abschluss des Transportvertrages mit dem Energieversorger und des Einspeisungsvertrages mit Terna sowie, soweit es die Abnahmestelle des Erdgases angeht, für den Zugang zum Verteilungsdienst.
- 7.2 Der Anbieter greift für den Abschluss des Vertrages für den Verteilungsdienst auf einen oder mehrere dritte Wirtschaftsteilnehmer zurück. Im Falle der Nichterfüllung des Anbieters gegenüber einem oder mehreren solchen Wirtschaftsteilnehmern wird der Vertrag weiterhin bis zum Datum der Auflösung des Vertrages für den Verteilungsdienst ausgeführt, und die Lieferung bleibt in jedem Fall garantiert; dies gilt, falls der Kunde keinen anderen Anbieter aus den Reihen der Anbieter im Notdienst finden sollte.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung, soweit diese erforderlich ist, und zur Vorlage und Unterzeichnung aller zur Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke hilfreichen und erforderlichen Dokumente.
- 7.4 Der Kunde verpflichtet sich, soweit einschlägig, zur Übernahme ausnahmslos aller Ausgaben und Kosten, die aus dem Abschluss und der Ausführung des Vertrages für den Anschlussdienst herrühren, und zur Schadloshaltung des Anbieters im Hinblick auf alle

Ausgaben und Kosten, die aus der Ausführung der mit vorliegendem Vertrag erteilten Aufträge herrühren.

### ***Art. 8 – Aktivierung der Lieferung***

- 8.1 Die Aktivierung der Lieferung findet, sofern keine anderslautende ausdrückliche Anfrage des Endkunden vorliegt, zum ersten möglichen Datum bzw. spätestens am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat des Vertragsschlusses statt; dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Aktivierung aufgrund Ummeldung oder Neuaktivierung erfolgt. Die Aktivierung erfolgt binnen der im Formular „Antrag auf Lieferung“ genannten Frist.
- 8.2 Das Datum der Aktivierung der Lieferung ist spätestens in der ersten vom Anbieter ausgestellten Rechnung anzugeben.
- 8.3 Sollte der Anbieter aus ihm nicht zuzurechnenden Gründen nicht im Stande sein, die Aktivierung der Lieferung binnen der vorstehend genannten Fristen zu starten, hat er den Kunden unter Angabe von Gründen entsprechend zu benachrichtigen und dabei das für die Aktivierung vorgesehene Datum zu nennen.

### ***Art. 9 – Dauer, Verlängerung und Kündigung des Vertrages***

- 9.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Die im Formular im Anhang zu den wirtschaftlich-technischen Konditionen (CTE) enthaltenen wirtschaftlichen Konditionen können durch den Anbieter geändert werden, worüber er den Kunden eventuell auch mit einer Anmerkung auf der Rechnung unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 90 Tagen vor Ablauf der geltenden Konditionen zu informieren hat. Sollte ein Kunde die neuen wirtschaftlichen Konditionen nicht annehmen wollen, kann er den Vertrag nach Maßgabe von Absatz 9.4 kündigen. In diesem Fall kommen für den Kunden bis zur vollständigen Übernahme der Abnahmestelle durch den neuen Anbieter auch bei einer dabei auftretenden Verzögerung die neuen wirtschaftlichen Konditionen zur Anwendung. Wird hingegen keine Kündigung erklärt, gelten die besagten Konditionen als angenommen.
- 9.3 Alternativ zur Regelung laut Absatz 9.2 kann dem Kunden ein individuelles Handelsangebot unterbreitet werden, dessen wirtschaftliche Konditionen dem entsprechenden Angebotsformular zu entnehmen sind.
- 9.4 Jede Partei kann den Vertrag kostenfrei einseitig kündigen, was gegenüber der jeweils anderen Partei zu erklären ist.
- 9.5 Der Kunde kann für den Fall, dass er einen Anbieterwechsel beabsichtigt, jederzeit und kostenfrei kündigen und dem neuen Anbieter bei Abschluss des neuen Vertrages einen entsprechenden Auftrag zur Kündigung des bestehenden Vertrages für seine Rechnung und in seinem Namen erteilen. Der neue Anbieter erklärt die Kündigung im Namen und für Rechnung des Kunden und übermittelt diese Erklärung unter Einhaltung der in den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Fristen und Formen an das SII, und zwar spätestens am 10. (zehnten) Tag des Monats vor dem Monat, in den das Datum des Anbieterwechsels fällt.
- 9.6 Sollte sich der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung im Zahlungsverzug befinden, entfaltet die Ausübung des Kündigungsrechts laut Absatz 9.5 die Wirkungen von Art. 1458 italienisches Zivilgesetzbuch.

- 9.7 Der Anbieter stellt die Lieferung bis zum Datum der Wirksamkeit der Kündigung sicher; zu diesem Datum beginnt die neue Lieferung. Der Kunde ist zur Bezahlung der Beträge verpflichtet, die laut vorliegendem Vertrag wegen der bis zum Datum der Wirksamkeit der Kündigung vorgenommenen Lieferung geschuldet sind.
- 9.8 Sollte der Kunde nicht zum Zweck des Anbieterwechsels, sondern um die Lieferung zu beenden, oder aus anderen Gründen kündigen wollen, darf die Kündigungsfrist nicht mehr als 1 (einen) Monat ab dem Datum betragen, zu dem der Anbieter die Kündigungserklärung erhält. In diesem Fall kündigt der Kunde den Vertrag mit einer Erklärung, die per E-Mail an die Adresse info@passuellofratelli.it gesendet wird.
- 9.9 Sollte der Kunde kündigen wollen, um die Lieferung zu beenden, und die abschließende Ablesung des Verbrauchs nicht ermöglichen und/oder den Zugang für die Abschaltung des Zählers verweigern, ist er zur Bezahlung des gesamten Verbrauchs und aller weiteren Beträge im Zusammenhang mit der Beendigung der Lieferung verpflichtet. Wird der Zugang zum Erdgaszähler wegen mangelnder Bereitschaft des Kunden verweigert, muss der Energieversorger bis zu 3 (drei) Versuche der Deaktivierung unternehmen. Im Anschluss behält sich der Anbieter vor, die Einstellung der Versorgung der Abnahmestelle zu verlangen, wobei die entsprechenden Kosten vom Kunden zu tragen sind. Die Beträge, die für etwaige Entnahmen von Erdgas im Zeitraum zwischen dem dem Kunden mitgeteilten Datum der Beendigung der Lieferung und dem etwaigen vom Energieversorger vorgenommen Eingriff zur Einstellung der Versorgung der Abnahmestelle geschuldet werden, sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.
- 9.10 Der Anbieter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 (sechs) Monaten mit einer schriftlichen Erklärung und mit solchen Modalitäten kündigen, dass der tatsächliche Erhalt der Kündigungserklärung nachweisbar ist, wobei der Inhalt von Absatz 12.9 für den Fall des Zahlungsverzugs unberührt bleibt. Die Laufzeit der Kündigungsfrist beginnt zum Datum des Erhalts der Kündigungserklärung durch den Endkunden.

## **Art. 10 – Rechnungsstellung und Zahlungen**

### *Allgemeine Bestimmungen*

- 10.1 Die Bezifferung des Verbrauchs von Strom und/oder Erdgas erfolgt anhand der vom Zähler aufgezeichneten Verbrauchsdaten. Die Messdaten werden unter Einhaltung der in Absatz 10.9 genannten Reihenfolge zur Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs herangezogen.
- 10.2 Der Kunde kann die Selbstablesung über die in der Rechnung genannten Kontaktkanäle und unter Beachtung der nachstehend genannten Termine, die der Rechnungsstellung zugrunde gelegt werden, mitteilen:

<b>Ablesung des Zählers</b>	<b>Versendung der Rechnung</b>
31. Januar	Februar
28. Februar	März
31. März	April
30. Juni	Juli
30. September	Oktober
30. November	Dezember

Im Falle einer Ummeldung muss die Selbstablesung binnen 5 Werktagen ab dem Datum des Verstreichens des entsprechenden Termins mitgeteilt werden; die Ablesung wird mit dem effektiven Datum der Aktivierung des Vertrages in Bezug gesetzt.

- 10.3 Der Anbieter muss dem Kunden die nach den Maßgaben laut Bolletta 2.0 erstellte Rechnung und die Detailinformationen, deren Offenlegung der Kunde ausdrücklich per E-Mail an die Adresse [info@passuellofratelli.it](mailto:info@passuellofratelli.it) verlangen sollte, zukommen lassen.
- 10.4 Die Passuello Fratelli Srl sendet den Kunden die Rechnungen nach den geltenden Vorschriften über das Datenaustauschsystem (SDI) der italienischen Finanzbehörde Agenzia delle Entrate im elektronischen Format zu. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Kunden, seinen SDI-Code bekanntzugeben, falls er über einen solchen verfügt.
- 10.5 Der Anbieter versendet außerdem eine Rechnung im herkömmlichen Format, also ein steuerlich nicht verwendbares Dokument, das Kosten, Verbrauchsdaten, steuerlich relevante Daten und weitere in der geltenden Regelung vorgesehene Informationen enthält. Dieses Dokument kann, wenn der Kunde eine E-Mail-Adresse für den Erhalt angegeben hat, elektronisch, und wenn der Kunde keine E-Mail-Adresse besitzt oder seine E-Mail-Adresse nicht für den Erhalt solcher Dokumente verwenden möchte, in Papierform versendet werden. Sollte sich ein Kunde auch nach dem Beginn der Laufzeit des Vertrages für den Erhalt der Rechnung und der weiteren Detailinformationen in Papierform entscheiden, dürfen keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden.
- 10.6 Die Bezahlung der Rechnung muss bis zum hierin genannten Fälligkeitsdatum erfolgen. Dem Kunden stehen die folgenden Zahlungsmöglichkeiten offen:
- a) Überweisung
  - b) direkte Zahlung in unseren Büros mit EC-Karte oder Bargeld
  - c) Postanweisung
  - d) Dauerauftrag
  - e) Online-Zahlung mit Kreditkarten der Zahlungssysteme Visa und Mastercard
- Der Anbieter stellt dem Kunden keinesfalls Kosten oder Entgelten im Zusammenhang mit der vom Kunden gewählten Zahlungsmöglichkeit in Rechnung.
- 10.7 Der Endkunde ist außerdem zur Zahlung der Beträge verpflichtet, die gemäß Artikel 2.3 wegen ausgestellter und dem Betreiber der Abgabe zu sicheren Bedingungen nicht bezahlter Rechnungen geschuldet werden und den Gegenstand der Abtretung der Forderung des letztgenannten Betreibers an den übernehmenden Anbieter bilden.
- 10.8 Sollte der Kunde zur Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen welcher Art auch immer berechtigt sein, hat er der Passuello Fratelli Srl die zum Nachweis dieser Berechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Kunde übernimmt in diesem Zusammenhang entsprechend der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften die alleinige Verantwortung für von ihm abgegebene Erklärungen und/oder an den Tag gelegte Unterlassungshandlungen.
- 10.9 Soweit es die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs angeht, muss der Anbieter unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge die folgenden Elemente heranziehen:
- a) die vom Energieversorger effektiv zur Verfügung gestellten Messdaten
  - b) die vom Kunden nach den Vorgaben laut Absatz 10.2 mitgeteilte Selbstablesung

c) die geschätzten Messdaten, die anhand der Ablesungen und Rechnungen für den entsprechenden Vorjahreszeitraum oder anhand der vom Energieversorger mitgeteilten Daten über die Art des Verbrauchs und über den vorgesehenen Jahreswert berechnet werden

10.10 Sollten die Entgelte für die Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums Änderungen erfahren, erfolgt die Aufteilung des Verbrauchs nach Tagen, wobei der Verbrauch in den Zeiträumen zwischen den Ablesungen, Schätzungen oder Selbstablesungen als konstant zugrunde gelegt wird.

#### Abrechnungsdauer

10.11 Für die Stromversorgung wird die zeitraumbezogene Rechnung mit folgender Häufigkeit ausgestellt:

Kundentypologie	Zeitliche Abstände der Rechnungsstellung
Privathaushalte	zweimonatlich
Kunden mit Niederspannungsanschluss und mit verfügbarer Stromstärke über 16,5 kW, bei denen es sich nicht um Privathaushalte handelt	monatlich/quartalsweise
Kunden mit Niederspannungsanschluss und mit verfügbarer Stromstärke unter 16,5 kW, bei denen es sich nicht um Privathaushalte handelt	zweimonatlich/quartalsweise

Für die Erdgasversorgung hingegen wird die zeitraumbezogene Rechnung monatlich in den Wintermonaten, quartalsweise in den Frühlings- und Herbstmonaten und zweimonatlich im Herbst ausgestellt. In nachstehender Tabelle ist die Aufteilung näher erklärt:

Rechnungszeitraum	Häufigkeit der Rechnungsstellung
Dezember, Januar, Februar und März	monatlich
April – Mai – Juni	quartalsweise
Juli – August – September	quartalsweise
Oktober – November	zweimonatlich

10.12 Der Anbieter informiert den Kunden telefonisch über den erfolglosen Versuch der Ablesung und die entsprechenden Folgen.

10.13 Bei ausbleibender Ablesung des Zählers erhält der Kunde innerhalb der laut Regelung vorgesehenen Grenzen für die mit zugänglichem Zähler, auch Smart Metern, ausgestatteten Abnahmestellen einen Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 Euro, die der Energieversorger über den Anbieter auszahlt.

#### Schlussabrechnung

10.14 Die Schlussabrechnung wird dem Kunden binnen 6 (sechs) Wochen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt, und sie ist bis zum zweiten Kalendertag vor Ablauf der genannten Frist auszustellen. Im Falle von Rechnungen in Papierform läuft die Frist für die Ausstellung am achten Kalendertag vor der für die Zustellung geltenden Frist von 6 (sechs) Wochen ab.

10.15 Sollte der Energieversorger dem Anbieter die Daten zur Beendigung der Lieferung – hiervon ausgenommen ist der Anbieterwechsel, bei dem es sich nicht um *Switching* handelt – zur Verfügung stellen, erhält der Endkunde nach Ablauf von mehr als 30 (dreißig) Tagen ab Beendigung der Lieferung einen Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 Euro, die der Energieversorger über den Anbieter auszahlt.

## **Art. 11 – Ratenzahlung**

- 11.1 Der Anbieter informiert den Kunden in den folgenden Fällen über die Möglichkeit der Ratenzahlung:
- i.)** wenn die Rechnung abgelesene oder geschätzte Messdaten ausweist, deren Betrag für Privathaushalte 150 % (hundertfünfzig Prozent) und für Kunden, bei denen es sich nicht um Privathaushalte handelt, 250 % (zweihundertfünfzig Prozent) über dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag der in den vergangenen 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen liegt
  - ii.)** wenn die Rechnung Nachberechnungen enthält, deren Betrag für Privathaushalte 150 % (hundertfünfzig Prozent) und für Kunden, bei denen es sich nicht um Privathaushalte handelt, 250 % (zweihundertfünfzig Prozent) über dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag der in den vergangenen 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen liegt
  - iii.)** wenn infolge einer dem Kunden nicht zurechenbaren Funktionsstörung des Messaggregats die Bezahlung von Entgelten für vom Messaggregat nicht aufgezeichneten Verbrauch gefordert wird, es sei denn, der Energieversorger hat eine Manipulation des Messaggregats festgestellt
  - iv.)** in allen weiteren Fällen der Abrechnung ungewöhnlicher Beträge laut Art. 9 Abs. 9.1 TIQV, die nicht bereits unter den vorangehenden Buchstaben geregelt sind
- 11.2 Der Endkunde kann nur für Beträge über 50 Euro eine Ratenzahlung beantragen, und zwar bis zum 10. (zehnten) Tag nach der für die Zahlung der Rechnung festgelegten Fälligkeit und mit einer Mitteilung, die über die in der Rechnung genannten Kontaktkanäle zu versenden ist.
- 11.3 Die Raten werden folgendermaßen aufgeteilt:
- In den Fällen laut der Punkte **i.**, **ii.** und **iii.** werden die der Ratenzahlung unterliegenden Beträge in eine bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender Raten in gleicher Höhe – diese Anzahl entspricht mindestens der Anzahl der Anzahlungsrechnungen oder der geschätzten Rechnungen, die nach der vorherigen die Neuberechnungen enthaltenden Rechnung eingehen - und mindestens in 2 (zwei) Raten aufgeteilt.
  - In den Fällen laut Punkt **iv.** werden die der Ratenzahlung unterliegenden Beträge in eine Anzahl aufeinanderfolgender Raten in gleicher Höhe – diese Anzahl entspricht mindestens der Anzahl der wegen der Missachtung der Abrechnungshäufigkeit nicht ausgestellten Rechnungen - und mindestens in 2 (zwei) Raten aufgeteilt.
  - Der zeitliche Abstand der Raten, die nicht kumuliert werden können, entspricht demjenigen der Rechnungsstellung, wobei die Möglichkeit des Anbieters unberührt bleibt, die Raten in Dokumenten, bei denen es sich nicht um Rechnungen handelt, zu belasten und die Rechnungen gesondert von diesen anderen Dokumenten zu versenden.
  - Der Anbieter kann die Bezahlung der ersten Rate binnen 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt des Antrags des Endkunden oder binnen der Frist für die Beantragung der Ratenzahlung verlangen. In letztgenanntem Fall fügt der Anbieter der der Ratenzahlung unterliegenden Rechnung im Anhang Unterlagen bei, die dem Endkunden die Bezahlung der ersten Rate ermöglichen, und außerdem eine Mitteilung, mit der der Kunde über den Umstand informiert wird, dass die Zahlung dieser ersten Rate der Zustimmung zur Ratenzahlung im Einklang mit dem Inhalt des vorliegenden Artikels entspricht.
  - Die der Ratenzahlung unterliegenden Beträge werden in den vorstehend aufgeführten Fällen um den von der Europäischen Zentralbank festgelegten und auf der Website

www.euribor-rates.eu abrufbaren Leitzins angehoben, der ab dem Tag der Fälligkeit der Rechnung berechnet wird.

- 11.4 Die Möglichkeit des Anbieters, die Ratenzahlung im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Kunden, aufgrund derer dieser nicht im Stande ist, die Rechnungen in einer einmaligen Zahlung zu begleichen, gewähren zu können, bleibt unberührt. In diesem Fall schließen die Parteien eine als Tilgungsplan bezeichnete Vereinbarung ab, mit der sie die Modalitäten und Zeitvorgaben der Ratenzahlung festlegen. Die Möglichkeit des Anbieters, den Kunden in Verzug zu setzen, wenn dieser die im Tilgungsplan festgelegten Modalitäten und Zeitvorgaben der Ratenzahlung missachtet, bleibt unberührt.
- 11.5 Sollte der Kunde einen Vertrag mit einem neuen Anbieter abschließen, ist der scheidende Anbieter berechtigt, vom Kunden die monatliche Bezahlung der noch nicht fälligen Raten zu verlangen. Beabsichtigt ein Anbieter die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit, muss er den Kunden in der Rechnung für die in Raten aufteilbare Zahlung oder in der Mitteilung zur formellen Bestätigung des vereinbarten Ratenplans entsprechend informieren.
- 11.6 In den Fällen der Inverzugsetzung eines Kunden mit Sozialbonus muss der Anbieter ihm einmal im Laufe der 12 (zwölf) Monate des Vergünstigungszeitraumes die Möglichkeit der Aufteilung in Raten seiner Verbindlichkeit anbieten. Die Informationen zu den Modalitäten der Aufteilung in Raten der Verbindlichkeit sind in der Mitteilung über die Inverzugsetzung enthalten.
- 11.7 Im zuvor genannten Fall werden die Raten nach folgenden Maßgaben aufgeteilt:
- a) Die erste Rate darf die der Inverzugsetzung zugrunde liegende Verbindlichkeit um nicht mehr als dreißig Prozent übersteigen.
  - b) Abgesehen von der vereinbarten Häufigkeit der Raten können diese nicht kumuliert werden.
  - c) Die Ratenzahlung wird für Verbindlichkeiten über 50 Euro vorgeschlagen.
  - d) Der Ratenplan erläutert klar und in verständlicher Sprache die Rechtsbehelfe, die infolge der ausbleibenden Zahlung einer oder mehrerer Raten ergriffen werden können.
- 11.8 Der Anbieter muss die Ratenzahlung laut Absatz 11.6 nicht anbieten, wenn die unbezahlte/n Rechnung/en, die der Inverzugsetzung des Kunden mit Sozialbonus zugrunde liegt/liegen, auch nur eine Rate eines bereits laufenden Ratenplans enthält.
- 11.9 Sollte eine Stornorechnung ausgestellt werden, die dem Kunden auf welcher Rechtsgrundlage auch immer zu erstattende Beträge enthält, und wenn keine früheren unbezahlten Rechnungen vorhanden sind, mit denen aufgerechnet werden kann, erfolgt die Erstattung an den Kunden mit den folgenden Modalitäten:
- a) per Lastschrift zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Stornorechnung
  - b) wurde keine Lastschriftmandat erteilt, per Überweisung auf das Konto des Kunden

Die vorstehend genannten Modalitäten kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Lieferung bereits beendet ist.

## ***Art. 12 – Nichterfüllung durch den Kunden***

- 12.1 Im Falle der auch nur teilweise verspäteten oder ausbleibenden Bezahlung der vom Kunden nach vorliegendem Vertrag geschuldeten Beträge und nach Ablauf von 30 (dreißig) Tagen ab Fälligkeit der Rechnung kann der Anbieter dem Kunden die Ankündigung der Aussetzung der Lieferung unter Angabe einer letzten Zahlungsfrist (im Folgenden auch die Erklärung der Inverzugsetzung) zusenden, und zwar entweder per Einschreiben mit Rückschein oder, wenn

der Kunde eine entsprechende E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt hat, per zertifizierter E-Mail (PEC).

- 12.2 Der Eingriff für die Aussetzung der Lieferung, d. h. die an den Energieversorger gerichtete Anfrage des Anbieters, für die Aussetzung der Versorgung der Abnahmestelle des im Zahlungsverzug befindlichen Kunden zu sorgen, erfolgt 15 (fünfzehn) Tage zuvor, und während dieses Zeitraums wird die Leistung auf 15 % der verfügbaren Leistung reduziert. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird, falls die Bezahlung durch den Kunden ausbleiben sollte, die Lieferung ausgesetzt.
- 12.3 Die Frist für die Aussetzung der Stromlieferung, womit die Reduzierung der Leistung einhergeht, beträgt für Kunden mit einem Zähler laut Punkt 12.2 mindestens 25 (fünfundzwanzig) Kalendertage ab dem Datum der Zustellung der Erklärung der Inverzugsetzung und für Kunden mit einem anderen Zähler mindestens 40 (vierzig) Kalendertage.
- 12.4 Die Frist für die Aussetzung der Erdgaslieferung beträgt hingegen mindestens 40 (vierzig) Kalendertage ab dem Datum der Zustellung der Erklärung der Inverzugsetzung.
- 12.5 Die Erklärung der Inverzugsetzung nennt außerdem die Modalitäten, mit denen der Kunde die erfolgte Bezahlung der ausstehenden Beträge an den Anbieter bekanntgeben kann.
- 12.6 Sollte sich die Inverzugsetzung auf unbezahlte Beträge im Zusammenhang mit mehr als zwei Jahr zurückliegendem Verbrauch beziehen, für welche der Kunde trotz Vorliegen der Voraussetzungen keine Verjährung geltend gemacht hat, enthält die Erklärung der Inverzugsetzung die Höhe dieser Beträge und die wörtliche Wiedergabe der Modalitäten für die Wahrnehmung dieses Rechts durch den Kunden.
- 12.7 Der Anbieter kann, nachdem nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist weitere 10 Tage verstrichen sind, ohne dass die Zahlung erfolgt ist, vom Energieversorger die Aussetzung der Lieferung verlangen, wofür es keiner weiteren Benachrichtigung bedarf. In diesem Fall behält sich der Anbieter das Recht vor, im Rahmen des von ARERA festgelegten Betrages vom Kunden das Entgelt für die Aussetzung und die Neuaktivierung der Lieferung zu verlangen.
- 12.8 Nach Aussetzung der Lieferung muss der Kunde, der die Neuaktivierung der Lieferung erwirken möchte, mit den in Artikel 24 für Mitteilungen vorgesehenen Modalitäten dem Anbieter die Belege für die erfolgte Bezahlung der ausstehenden Beträge zukommen lassen.
- 12.9 Nach Aussetzung der Lieferung ist der Anbieter bei fortdauernder Nichterfüllung durch den Kunden jederzeit berechtigt, den Vertrag für aufgelöst zu erklären und die entsprechende Auflösungserklärung an das SII zu senden. In diesen Fällen entfaltet die Auflösung des Vertrages ab dem vom Anbieter als Datum des Verlangens nach Vertragsauflösung genannten Datum Wirksamkeit.
- 12.10 Sollte der Eingriff für die Aussetzung der Lieferung nicht möglich sein, kann der Anbieter, sofern es technisch machbar ist, auf die Einstellung der Lieferung zurückgreifen und den Kunden mit den entsprechenden Kosten belasten. Die Durchführung der Maßnahme bringt mit Wirkung ab dem entsprechenden Datum die von Rechts wegen erfolgende Auflösung des Vertrages mit sich.
- 12.11 Sollte der Eingriff für die Aussetzung der Lieferung technisch nicht machbar sein, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag für aufgelöst zu erklären und die entsprechende Auflösungserklärung an das SII zu senden, und zwar gemäß Art. 10 TIMOE (Strom) und gemäß Art. 13 des Dokuments betreffend den Zahlungsverzug bei Gaslieferungen TIMG (Erdgas). Die Auflösung des Vertrages entfaltet ab dem Datum Wirksamkeit, zu dem die Abgabe auf gehobenem Schutzniveau (Strom) bzw. die Versorgung im Default-Dienst (Erdgas) beginnt.



- 12.12 Im Falle laut vorstehendem Absatz 12.11 ist der Anbieter verpflichtet, dem zuständigen Energieversorger zum Zweck der Erleichterung der Einleitung von rechtlichen Schritten die folgenden Unterlagen zukommen zu lassen:
- a) Kopien der unbezahlten Rechnungen
  - b) Kopien der Unterlagen zur Inverzugsetzung des Endkunden
  - c) Kopien der Mitteilung, mit der der Anbieter gegenüber dem Endkunden die Auflösung des Vertrages erklärt hat, und der Belege für den Erhalt dieser Mitteilung durch den Kunden
  - d) Kopie des Vertrages (falls verfügbar) oder zumindest der letzten bezahlten Rechnung
  - e) Überblick über die Höhe der ausstehenden Forderung sowie alle weiteren Unterlagen, die geeignet sind, den Zahlungsverzug des Endkunden zu dokumentieren
- 12.13 Der Kunde verpflichtet sich für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages dem Energieversorger Zugang zu den Räumen zu gewähren, in denen die Messanlage untergebracht ist, damit die Versorgung der Abnahmestelle eingestellt werden kann.
- 12.14 Im Falle der verspäteten oder ausbleibenden Bezahlung der von einem Kunden mit Versorgungsgarantie (im Sinne von Art. 23 TIMOE) geschuldeten Beträge kann der Anbieter die Inverzugsetzung dieses Kunden nur per Einschreiben erklären. Der Anbieter ist berechtigt, nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist, ohne dass die Zahlung erfolgt ist, den Vertrag für aufgelöst zu erklären und die entsprechende Auflösungserklärung an das SII zu senden. Die Auflösung des Vertrages entfaltet ab dem Datum Wirksamkeit, zu dem die vom SII aktivierte Abgabe auf gehobenem Schutzniveau beginnt.
- 12.15 Der Kunde erhält einen Anspruch auf die folgenden automatischen Entschädigungen:
- a) 30 (dreißig) Euro für den Fall, dass die Reduzierung der Leistung erfolgt ist, oder die Lieferung wegen Zahlungsverzugs ausgesetzt wurde, obwohl keine Erklärung der Inverzugsetzung versendet wurde
  - b) 20 (zwanzig) Euro für den Fall, dass die Reduzierung der Leistung erfolgt ist, oder die Lieferung wegen Zahlungsverzugs ausgesetzt wurde, obwohl:
    - i. dem Kunden keine letzte Frist für die Bezahlung gesetzt wurde
    - ii. der Mindestabstand zwischen dem Datum des Ablaufs der letzten Frist für die Bezahlung und dem Datum der Beantragung beim Energieversorger auf Aussetzung der Lieferung oder Reduzierung der Leistung nicht beachtet wurde
- 12.16 In den Fällen laut Abs. 12.15 kann vom Endkunden nicht die Bezahlung eines weiteren Entgelts für die Aussetzung oder Reaktivierung der Lieferung verlangt werden.
- 12.17 Der Anbieter behält sich außerdem die Möglichkeit vor, eine – auf der Rechnung als CMOR-Entgelt bezeichnete – Entschädigung innerhalb des Entschädigungssystems zu verlangen, falls der Kunde aufgrund Anbieterwechsels kündigt, ohne seinen Zahlungspflichten nachzukommen.

### ***Art. 13 – Unter die Zuständigkeit des Energieversorgers fallende Leistungen***

- 13.1 Auf Anfrage und für Rechnung des Kunden verlangt der Anbieter beim zuständigen Energieversorger mit Bezug auf die den Gegenstand des vorliegenden Vertrages bildenden Abnahmestellen die Vornahme der im TIQE (Strom) genannten Leistungen; hierunter fallen die Anhebung oder Verringerung der verfügbaren Leistung, die Überprüfung des Messaggregats, die Überprüfung der Spannung an der Abnahmestelle, die Verlegung des

Messaggregats, Übernahmen und Ummeldungen und alle weiteren Leistungen, bei denen es sich nicht um Leistungen handelt, für die sich der Kunde nach dem TIQE direkt an den Energieversorger wenden kann. Soweit es hingegen Erdgas angeht, werden die im RQDG genannten Leistungen verlangt, worunter die Überprüfung und/oder Verlegung des Messaggregats, Übernahmen, Ummeldungen und alle weiteren Leistungen fallen, bei denen es sich nicht um Leistungen handelt, für die sich der Kunde nach dem RQDG direkt an den Energieversorger wenden kann.

- 13.2 Die Kosten der vorstehend aufgeführten Leistungen, die auf der Website von ARERA eingesehen werden können, gehen zulasten des Kunden. Der Anbieter behält sich in diesem Zusammenhang vor, diese Kosten direkt in die Rechnung aufzunehmen.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Energieversorger Zugang zu den Räumen zu gewähren, in denen die Messanlage untergebracht ist, falls dies erforderlich sein sollte, um die Leistungen laut vorliegendem Artikel zu erbringen oder um andere unter die Zuständigkeit des Energieversorgers fallende Tätigkeiten gemäß den geltenden Bestimmungen auszuführen, wozu beispielsweise und nicht abschließend die Überprüfung der Anlagen und Geräte des Verteilungsnetzes, durch deren Defekte und Funktionsstörungen veranlasste Eingriffe und die Ermittlung der Messdaten gehören.

#### ***Art. 14 – Sicherheit der Anlagen, Geräte und Kontrollen***

- 14.1 Als Anlagen und Geräte des Kunden gelten diejenigen, die nach dem Zähler positioniert sind, also nach der ausgehenden Anschlussstelle des Zählers. Die Anlagen und Geräte, bei denen es sich nicht um solche des Kunden handelt, sind hingegen der Lieferung von Strom dienende Anlagen und Geräte des zuständigen Energieversorgers.
- 14.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften entsprechen, und deren Nutzung darf keine Funktionsstörungen des Verteilungsnetzes, an das sie angeschlossen sind, hervorrufen. Zu diesem Zweck kann der Energieversorger bei erwiesenen Unregelmäßigkeiten, die objektive Gefahrensituationen darstellen, Kontrollen an den Anlagen vornehmen und die Lieferung aussetzen, bis der Kunde die reguläre Situation wiederhergestellt hat.
- 14.3 Der Kunde ist für die Erhaltung und Unversehrtheit der bei ihm befindlichen Anlagen und Geräte des Energieversorgers verantwortlich und verpflichtet sich, dem Anbieter etwaige Ereignisse, die zu einer fehlerhaften Ermittlung des Verbrauchs führen können, umgehend mitzuteilen. Der Zähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder verlegt werden, es sei denn, es liegt eine Anordnung des Energieversorgers vor, und auch dann nur durch von ihm beauftragte Personen.

#### ***Art. 15 – Rekonstruktion des Verbrauchs nach einer Fehlfunktion des Messaggregats (Artikel speziell für Strom)***

- 15.1 Sollten bei Geräten des Kunden Unregelmäßigkeiten und/oder Anomalien auftreten, muss der Stromversorger die Möglichkeit erhalten, Zugang zu den im Eigentum des Kunden stehenden Räumen zu erhalten, um die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen.
- 15.2 Sollte bei Aufzeichnung des Verbrauchs durch den Zähler ein Fehler auftreten - sei es, dass zu wenig oder zu viel aufgezeichnet wird -, der die nach den Vorgaben des CEI (italienischer Ausschuss für Elektrotechnik) zulässige Toleranz überschreitet, nimmt der Anbieter anhand

der durch den Stromversorger vorgenommenen Verbrauchsrekonstruktion die entsprechende Abrechnung und Festlegung einer etwaigen Ausgleichszahlung vor.

- 15.3 Der Stromversorger rekonstruiert den Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Defekt oder der Bruch des Zählers eingetreten ist, sofern dieser mit Sicherheit bestimmt werden kann, und dem Zeitpunkt, zu dem für den Austausch oder die Reparatur des Zählers gesorgt wurde. Sollte der Zeitpunkt des Eintretens des Defekts oder Bruchs nicht mit Sicherheit bestimmt werden können, nimmt der Stromversorger die Rekonstruktion des Verbrauchs für einen Zeitraum vor, der den nach den geltenden Regeln festgelegten Höchstzeitraum, also 365 (dreihundertfünfundsiebzig) Tage vor dem Datum der Kontrolle, nicht übersteigt.
- 15.4 Der Verbrauch wird unter Berücksichtigung der bei der Messung aufgetretenen Unregelmäßigkeit und/oder Anomalie, die bei der Kontrolle festgestellt wurde, berechnet und eventuell anhand der Aufzeichnungen eines zweiten vom Stromversorger parallel zum ersten Zähler installierten Zählers berichtigt. Sollte die Art des Defekts oder Bruchs keine Ermittlung des Fehlerquotienten zulassen, erfolgt die Berechnung der Rekonstruktion anhand des Verbrauchs des Kunden in den letzten beiden dem rekonstruierten Zeitraum entsprechenden und diesem vorausgehenden Zeiträumen, falls diese verfügbar sind, oder anhand des zukünftigen Verbrauchs. Die Möglichkeit des Kunden, dem Anbieter Belege zukommen zu lassen, welche für den zu rekonstruierenden Zeitraum etwaige Änderungen seines Verbrauchsprofils im Vergleich zu dem Verbrauch nachweisen, den der Stromversorger der Rekonstruktion zugrunde gelegt hat, bleibt unberührt.
- 15.5 Der anhand der Rekonstruktion des Verbrauchs ermittelte Betrag wird vom Anbieter in der Rechnung ausgewiesen. Beabsichtigt ein Kunde, sich der Rekonstruktion des vom Anbieter in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs zu widersetzen, kann er nach den Maßgaben laut Absatz 18.1 Beschwerde einlegen. Der Anbieter wird den Stromversorger per zertifizierter E-Mail benachrichtigen und in dieser Benachrichtigung die Umstände der Rekonstruktion erläutern.
- 15.6 Es wird darauf hingewiesen, dass der Anbieter und der Stromversorger von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten der Lieferung oder der Richtigkeit der Aufzeichnungen, die im Sinne des vorliegenden Artikels auch im Wege der Vermutung rekonstruiert werden können, freigestellt sind. Dem Anbieter und dem Stromversorger bleibt es unbenommen, alle Schritte zu unternehmen, die der Wiederherstellung der Richtigkeit der Ermittlung des Verbrauchs dienen.

## ***Art. 16 - Rekonstruktion des Verbrauchs nach einer Fehlfunktion des Messaggregats (Artikel speziell für Erdgas)***

- 16.1 Sollte der Kunden eine Fehlfunktion des Messaggregats vermuten und dieser Fehlfunktion auf den Grund gehen wollen, muss er mit folgenden Modalitäten einen Antrag auf Überprüfung bei seinem Anbieter einreichen: per E-Mail an die Adresse [info@passuellofratelli.it](mailto:info@passuellofratelli.it), mit einem Anruf bei den auf der Website [www.passuellofratelli.it](http://www.passuellofratelli.it) angegebenen Telefonnummern oder auf der Rechnung.  
Bei der Überprüfung des Messaggregats können vom Gasversorger vorgesehene Kosten anfallen, die der Anbieter dem Endkunden mitteilt. Werden die Kosten akzeptiert, hat der Anbieter den Gasversorger binnen 2 (zwei) Werktagen entsprechend zu informieren. Es bleibt dem Kunden unbenommen, die Leistung abzulehnen.
- 16.2 Nach Erhalt der Anfrage des Anbieters überprüft der Gasversorger den Zähler und übermittelt dem Anbieter den entsprechenden Prüfbericht binnen 20 (zwanzig) Werktagen ab Erhalt der

Anfrage. Sollte die Überprüfung aus vom Gasversorger zu vertretenden Gründen nicht binnen der festgelegten Frist vorgenommen werden, erhält der Kunde einen Anspruch auf Erstattung (vgl. hierzu den Inhalt von Art. 46, Art. 56 Tabelle E, Art. 59 Tabelle L und Art. 61 des Rechtsakts 574/2013/R/gas).

Erfolgt keine Auszahlung der Erstattung binnen der Frist von 6 (sechs) Monaten ab dem Datum der effektiven Erbringung der Leistung, verdreifacht sich die vom Gasversorger zu zahlende Erstattung. Die Erstattung ist in jedem Fall binnen einer Frist von 7 Monaten auszuzahlen.

- 16.3 Die Überprüfung des Zählers erfolgt beim Endkunden. Sollte die Überprüfung Fehler bei der Messung, die laut der geltenden Messbestimmungen über den zulässigen Werten liegen, ergeben, oder sollte die Art des Defekts oder Bruchs keine Festlegung des Fehlers ermöglichen, nimmt der Gasversorger den Austausch des Zählers vor und erstellt ein Austauschprotokoll mit folgenden Daten:

- Datum
- PDR-Code (Code der Abgabestelle)
- Klasse des entfernten Zählers
- Seriennummer
- Baujahr
- Schlussablesung
- Daten des neuen Zählers
- etwaige mit Unterschrift bestätigte Anwesenheit des Endkunden

Das Protokoll muss 5 Jahre lang aufbewahrt werden, und dem Anbieter und dem Endkunden wird eine Kopie hiervon ausgehändigt.

- 16.4 Wenn der Zeitpunkt des Eintritts des Defekts mit Sicherheit bestimmt werden kann, muss die Rekonstruktion des Verbrauchs den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts des Defekts und dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde legen.

Wenn der Zeitpunkt des Eintritts des Defekts nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, liegt der Zeitraum der Rekonstruktion zwischen dem Zeitpunkt der Überprüfung und der letzten bestätigten und vom Abnehmer nicht beanstandeten Ablesung. Der Zeitraum kann die vorangehenden 5 Kalenderjahre keinesfalls übersteigen. Die Berechnung des Verbrauchs erfolgt in jedem Fall anhand von Kriterien, die in den geltenden Bestimmungen festgelegt sind und abhängig von der Art des Fehlers den ermittelten Fehlerquotienten, den zurückliegenden Verbrauch des Kunden, die Abnahmeprofile und weitere den Verbrauch beeinflussende Elemente berücksichtigen.

- 16.5 Nachdem der Kunde über seinen Anbieter den Prüfbericht und die Unterlagen über die für die Rekonstruktion angewandte Methodik erhalten hat, kann er beim Anbieter eine Beschwerde über die Rekonstruktion des Verbrauchs einreichen. Der Verbraucher leitet diese Beschwerde per zertifizierter E-Mail oder per Einschreiben mit Rückschein an den Gasversorger weiter. Im Anschluss kann der Anbieter, zumindest bis eine Erwiderung des Gasversorgers eingegangen ist, keinen Antrag auf Aussetzung der Lieferung wegen Zahlungsverzugs erheben.

### ***Art. 17 – Höhere Gewalt***

- 17.1 Die Parteien haften nicht für Nichterfüllungen aufgrund höherer Gewalt.
- 17.2 Sollte ein auf höhere Gewalt zurückzuführender Umstand eintreten, muss die Partei, deren Erfüllung dadurch unmöglich geworden ist, die andere Partei umgehend benachrichtigen und

dabei das Datum des Beginns und die vorhergesehene Dauer der Unterbrechung bzw. der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung sowie die Art des Umstandes höherer Gewalt nennen.

- 17.3 Endet der Umstand höherer Gewalt, nimmt die Partei neuerlich die reguläre Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf und benachrichtigt die andere Partei entsprechend.

### ***Art. 18 – Haftung***

- 18.1 Die Merkmale der Lieferung können im Rahmen der einschlägigen Rechtsnormen und Anordnungen Änderungen erfahren. Außerdem kann die Lieferung aus folgenden Gründen von den zuständigen Netzbetreibern vollständig oder teilweise vorübergehend unterbrochen werden: aus Gründen objektiver Gefahr, aus servicebezogenen Gründen (beispielsweise und nicht abschließend Wartung, Reparatur von Defekten an Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technologische Aufrüstung der Anlagen) und aus mit der Sicherheit des Systems zusammenhängenden Gründen.
- 18.2 Der Anbieter haftet als Großhandelskunde, der nicht mit den Tätigkeiten der Einspeisung, des Transports und der Verteilung befasst ist, also nicht für etwaige Konformitätsmängel des Stroms mit den vom Energieversorger festgelegten Merkmalen bzw. für Störungen oder Wartungseingriffe an den Netzelementen. Der Anbieter kann auch nicht für die vorstehend genannten Unterbrechungen haftbar gemacht werden, die ebenso wie unfallbedingte, auf höhere Gewalt zurückzuführende oder andere dem Anbieter nicht zurechenbare Unterbrechungen keine Entschädigungs- oder Ersatzverpflichtung des Anbieters gegenüber dem Kunden mit sich bringen und auch keinen Grund für die Auflösung des Vertrages darstellen.
- 18.3 Der Anbieter haftet auch nicht für Schäden, die aus Defekten oder Funktionsstörungen der Anlagen des Kunden oder des Energieversorgers und aus Defekten des Zählers herrühren sollten.
- 18.4 Der Kunde ist für die Erhaltung und Unversehrtheit der bei ihm positionierten Anlagen und Geräte des Verteilungsnetzes zuständig und folglich verpflichtet er sich, den Anbieter im Hinblick auf alle Beanstandungen, Kosten oder Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung von Strom und/oder Erdgas herrühren sollten, und auf die Nichtbeachtung der besten Vorsichts- und Sicherheitsregeln schad- und klaglos zu halten.

### ***Art. 19 – Ausdrückliche Auflösungsklausel***

- 19.1 Laut und kraft Art. 1456 italienisches Zivilgesetzbuch kann der Anbieter den vorliegenden Vertrag in folgenden Fällen mit an den Endkunden gerichteter schriftlicher Erklärung auflösen:
- a) mehrfach verspätete Zahlung der Rechnungen
  - b) Insolvenz des Kunden oder dessen Eintragung in das Register der Proteste und Eröffnung von Vollstreckungsverfahren über ihn
  - c) nach Ablauf von 20 Tagen ab Aussetzung der Lieferung, ohne dass der Kunde die erforderlichen Unterlagen übersendet hat

### ***Art. 20 – Beschwerden und Anfragen nach Auskünften***

- 20.1 Der Kunde kann schriftliche Beschwerden und Anfragen nach Auskünften an den Anbieter richten, indem er das Formular verwendet, welches vorliegendem Vertrag als Anhang beigefügt ist oder auf der Website [www.passuellofratelli.it](http://www.passuellofratelli.it) heruntergeladen werden kann.
- 20.2 Der Anbieter hat dem Kunden binnen der nach der geltenden Regelung (TIQV - RQDG) vorgesehenen Fristen eine begründete schriftliche Antwort zukommen zu lassen.
- 20.3 Wird nicht das hierfür vorgesehene Formular im Anhang zu vorliegendem Vertrag verwendet, muss die Mitteilung an die auf der Website [www.passuellofratelli.it](http://www.passuellofratelli.it) oder auf der Rechnung genannten Anschriften gesendet werden und zumindest die folgenden Daten enthalten: Name und Nachname; Lieferanschrift; Postanschrift, falls sie von der Lieferanschrift abweicht, oder digitale Adresse; Versorgungsdienst, auf den sich die Beschwerde bezieht (Strom oder Gas); Grund der Beschwerde; Nennung der Abnahmestelle (POD- bzw. PDR-Code, also Code der Abnahme- bzw. Abgabestelle) oder, falls ein solcher Code nicht verfügbar ist, Nennung der Kundennummer; kurze Zusammenfassung der beschwerdegegenständlichen Umstände.

### ***Art. 21 – Versicherung der Gas-Endkunden***

- 21.1 Die Endkunden, die Erdgas nutzen, das über eine Verteilungsanlage oder ein Transportnetz geliefert wird, sind durch eine vom italienischen Ausschuss für Gas (CIG) abgeschlossene Versicherung gegen Gasunfälle geschützt. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet; hiervon ausgenommen sind:
- a) Endkunden, die mit einem Zähler mit einer Klasse über G25 ausgestattet sind (die Klasse des Zählers ist auf der Rechnung angegeben),
  - b) die Verbraucher von Erdgas als Kraftstoff.
- 21.2 Für weitere Einzelheiten zur Versicherungsdeckung und für Fragen zu den für die Anzeige eines Schadens zu verwendenden Formularen steht die Verbraucherauskunftsstelle für Fragen zu Energie und Umwelt unter der kostenfreien Servicenummer 800.166.654 zur Verfügung; es können auch die auf der Website [www.arera.it](http://www.arera.it) genannten Kontaktmodalitäten genutzt werden.

### ***Art. 22 – Ergänzung des Vertrages***

- 22.1 Von Rechts wegen in den Vertrag aufgenommen werden die automatisch einzufügenden gesetzlichen oder behördlich, auch von ARERA, angeordneten Bestimmungen, die Änderungen oder Ergänzungen an den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung oder an den auf den Vertrag anwendbaren Entgelten und/oder Kosten mit sich bringen, und zwar auch mit Bezug auf nicht vertraglich vorgesehene Dienste und Leistungen.
- 22.2 Sollte die automatische Aufnahme nicht möglich sein, benachrichtigt der Anbieter den Kunden umgehend, und dieser ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

### ***Art. 23 – Abtretung des Vertrages***

- 23.1 Der Kunde erteilt bereits jetzt die Einwilligung in die Abtretung des Vertrages durch den Anbieter an ein anderes Unternehmen oder an eine andere für die Lieferung von Strom zugelassene Gesellschaft des Konzerns mit Ausnahme des Betreibers auf gehobenem Schutzniveau. Im Falle der Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmenszweiges

durch den Anbieter bleibt die Anwendung von Art. 2558 italienisches Zivilgesetzbuch unberührt.

- 23.2 Die Abtretung wird ab Erhalt der vom Anbieter umgehend versendeten entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam. Es gilt als vereinbart, dass die Abtretung keine höheren Kosten oder ungünstigere Konditionen für den Kunden mit sich bringen darf.

#### ***Art. 24 – Mitteilungen***

- 24.1 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind per E-Mail an die Adresse [info@passuellofratelli.it](mailto:info@passuellofratelli.it) oder telefonisch an die auf der Rechnung angegebenen Nummern vorzunehmen.
- 24.2 Der Anbieter behält sich die Möglichkeit vor, Mitteilungen auch mit einer Anmerkung auf der Rechnung vorzunehmen.
- 24.3 Die Bestimmungen des Vertrages, die eine besondere Art und Weise der Vornahme von Mitteilungen vorsehen, bleiben unberührt.

#### ***Art. 25 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand***

- 25.1 Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten, die durch vorliegenden Vertrag ausgelöst werden oder hiermit zusammenhängen, ist der Gerichtsstand ausschließlich am Wohnort des Kunden oder an der von ihm auf italienischem Staatsgebiet gewählten Anschrift begründet.

#### ***Art. 26 – Schlichtungsversuch als Prozessvoraussetzung eines Gerichtsverfahrens***

- 26.1 Wenn ein Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht hat, die vom Anbieter gar nicht oder unzureichend beantwortet wurde, kann der Kunde kostenfrei das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsabteilung der Behörde einleiten (<https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>).
- 26.2 Der Versuch der Schlichtung nach den Vorgaben laut TICO ist Prozessvoraussetzung für eine zulässige Klageerhebung.

#### ***Art. 27 – Personenbezogene Daten***

- 27.1 Die personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Anbieter zum Zwecke der Ausführung des Vertrages bereitstellt, oder in deren Besitz der Anbieter anderweitig gelangt, werden im Einklang mit dem Datenschutzgesetz verarbeitet (vgl. die Angaben laut Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten).